

S A T Z U N G

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren

Beschlossen in der Stadtratssitzung vom 25.02.2014

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt
der Stadtverwaltung, (Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8)
vom 28.02.2014 bis einschl. 14.03.2014

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit
Vom 28.02.2014 bis einschl. 14.03.2014

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 659), folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen oder Wasserfahrzeugen veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
2. sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,

3. aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten,
4. Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,
6. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG).

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2)Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,
4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt,
5. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung.
6. sonstige Leistungen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3)Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4)Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.08.2012 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 26.02.2014

STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth
1. Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren vom 26.02.2014
(in Kraft ab 01.03.2014)**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.
Die Nummern 5 - 9 beinhalten die Personalkosten, auf Ausnahmen ist hingewiesen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke zum Einsatzort und zurück für

		Euro
a)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	5,70
b)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16	6,80
c)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16	6,40
d)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	7,90
e)	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,80
f)	eine Drehleiter DLK 23/12	13,80
g)	einen Rüstwagen (RW)	8,80
h)	ein Dekontaminationsfahrzeug	6,40
i)	ein Gerätewagen Logistik GW-L 2	6,20
j)	einen Versorgungs-Lastkraftwagen	3,00
k)	ein Kleinalarmfahrzeug	3,00
l)	ein Mehrzweckfahrzeug	3,00
m)	einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA) mit Zugfahrzeug	3,00
n)	ein sonstiger Anhänger	2,30

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

		Euro
a)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	95,00
b)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16	110,00
c)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16	75,00
d)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	98,00
e)	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	125,00
f)	eine Drehleiter DLK 23/12	212,00
g)	einen Rüstwagen (RW)	146,00
h)	ein Dekontaminationsfahrzeug	146,00
i)	ein Gerätewagen Logistik GW-L 2	85,00
j)	einen Versorgungs-Lastkraftwagen	19,00
k)	ein Kleinalarmfahrzeug	36,00
l)	ein Mehrzweckfahrzeug	19,00
m)	einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA) mit Zugfahrzeug	19,00

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

		Euro
a)	einen Beleuchtungsanhänger	48,00
b)	einen Ölschadensanhänger	48,00
c)	einen Schaumwasserwerferanhänger	24,00
d)	einen Pulveranhänger P 250	24,00
e)	eine wasserführende Armatur (Standrohr, Verteilerstück, Strahlrohr etc.)	3,20
f)	eine Länge Druckschlauch B oder C	6,70
g)	eine Tauchpumpe	13,50
h)	einen Mehrzwecksauger	17,50
i)	eine Tragkraftspritze	25,00

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende und Angestellte im feuerwehrtechnischen Dienst

Für den Einsatz wird folgender Stundensatz berechnet:

	Euro
je Feuerwehrdienstleistenden	22,00

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

		Euro
a)	einen Angestellten im feuerwehrtechnischen Dienst, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	derzeit 13,70 *)
b)	einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	derzeit 13,70 *)

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

*) seit 01.01.2014 geltender Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG. lt. IMBeK vom 27.04.2012 (AllMBI. S. 358). Der Stundensatz wird jeweils durch IMBeK. angepasst.

5. Geräteüberlassungskosten

5.1 Die Kosten für die Überlassung von Geräten betragen **je angefangenen Tag** für

		Euro
a)	einen Druckschlauch B oder C, ggf. zuzüglich Kosten für Leistungen der Schlauchwerkstatt	4,30
b)	einen Greif- oder Flaschenzug	12,90
c)	einen Handfeuerlöscher, ggf. zuzüglich Füllung	4,80
d)	eine wasserführende Armatur z. B. Strahlrohr, Verteiler, Übergangsstück	2,20
e)	eine Tauchpumpe	40,00
f)	einen Staub-, Öl- und Wassersauger	40,00
g)	ein Notstromaggregat	50,00

5.2 Die Kosten für die Überlassung von Geräten betragen **pro angefangene Stunde** für

		Euro
a)	einen Gasmesskoffer mit Explosionsgrenzenwarngerät, (zuzüglich Prüfröhrchen, Streckenkosten und Personalkosten, da Betrieb ausschließlich durch Feuerwehrpersonal)	10,00
b)	eine Wärmebildkamera (zuzüglich Streckenkosten und Personalkosten, da Betrieb ausschließlich durch Feuerwehrpersonal)	50,00

6. Kosten für Leistungen der Schlauchwerkstatt

		Euro
a)	Waschen, Prüfen und Trocknen einer Schlauchlänge B, C	8,50
b)	Einbinden einer Kupplung bei Schläuchen B, C einschl. Material (jedoch ohne Kupplung)	7,00
c)	Vulkanisieren einer Flickstelle einschl. Material	7,00
d)	Auf die Kosten gem. a) - c) und verbrauchtes Material (z.B. Kupplungen, Einbindeteile) wird eine Pauschale von 15 v. H. für Nebenkosten (Wasser, Heizung, Fracht, Vorhaltekosten etc.) aufgeschlagen	

7. Kosten für Leistungen der Atemschutzwerkstatt

		Euro
a)	Prüfen und Reinigen eines Pressluftatmers	40,00
b)	Prüfen, Reinigen und Desinfizieren einer Atemschutzmaske	12,50
c)	Füllen einer Pressluftflasche 200 bar, 4 l	5,00
d)	Füllen einer Pressluftflasche 300 bar, 6 l	10,00

8. Kosten für die Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke

		Euro
a)	Für die Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke werden zur Abdeckung der Energie- und Sachkosten folgende Kosten erhoben: je Teilnehmer und Durchgang	15,00
b)	Kosten für die Benutzung des Unterrichtsraumes (Reinigung, etc.) pro Atemschutzlehrgang pauschal	150,00

9. Kosten für sonstige Leistungen

	Euro
Insektenbeseitigung (nur als Pflichtleistung bei Gefahr im Verzug, also als Ersteinsatz) pauschal (einschl. Anfahrt u. Personalkosten) pro Stunde, zuzüglich Material nach Verbrauch	100,00